



TURN- UND SPORTVEREIN
SCHWABHAUSEN 1929 E.V.

SATZUNG

vom 16. Oktober 2016

1. Änderung am 21. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss von Mitgliedern
- § 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Vereinsbeirat
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Abteilungen
- § 15 Vereinsjugend
- § 16 Seniorenbeirat
- § 17 Öffentlichkeitsarbeit
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Haftung des Vereins
- § 20 Datenschutz
- § 21 Sprachregelung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Schwabhausen 1929 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwabhausen b. Dachau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. VR 20006 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind weiß und blau. Als Gründungstag gilt der 25. August 1929. Das Vereinszeichen ist ein nach rechts schauender blauer Wolfskopf auf weißem Grund, eingerahmt in einem blauen unten gerundeten Rechteck mit oben abgeschrägten Ecken.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Dazu dienen insbesondere:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen in rechtlich unselbständigen Abteilungen
 - b) Instandhaltung der Sportanlagen und der Turn- und Sportgeräte
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - e) die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er spricht sich ausdrücklich gegen Gewalt sowie die Diskriminierung von Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Rasse und ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Identität oder Behinderung aus.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist nach Abs. 2 ist der rechtzeitige Eingang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle des TSV Schwabhausen, Jahnstr. 3, erforderlich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1)** Ein Mitglied kann aus dem Verein auf schriftlichen Antrag eines Organs ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

- (2)** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (3)** Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Ausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

§ 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1)** Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2)** Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsaufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3)** Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags gemäß § 8 Abs. 1 und 2 nicht überschreiten.
- (4)** Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige abteilungsspezifische Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 10 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der jeweiligen Abteilungsversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags gemäß § 8 Abs. 1 und 2 nicht überschreiten.
- (5)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6)** Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7)** Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 8 Abs. 1, die Umlagen gemäß § 8 Abs. 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsaufnahmegebühren/Abteilungsbeiträge gemäß § 8 Abs. 2 und die sonstigen

Leistungen gem. § 8 Abs. 4 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß § 8 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Sonderbeiträge für bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen festzulegen. Für die Festlegung von Sonderbeiträgen bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Die Höhe der Sonderbeiträge richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls.

- (8) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge/Umlagen und sonstigen Leistungen gemäß § 8 Abs. 1 - 4 befreit. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste / der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 8 Abs. 4 befreit.
- (10) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsbeirat
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - und bis zu vier weiteren Mitgliedern

Die Ämter des Kassierers und des Schriftführers werden von jeweils einem Mitglied des Vorstandes übernommen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch die beiden Stellvertreter jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Die Entlastung für die geleistete Amtszeit erfolgt jeweils auf der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsbeirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsbeirat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

- (9) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Finanzordnung für den Verein erlassen. Hierbei sind die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

§ 11 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern

und kann erweitert werden um

- einen Vertreter des Seniorenbeirats
- einen Vertreter des Jugendbeirats

Die Abteilungsleiter können im Verhinderungsfall durch ihren gewählten Stellvertreter oder durch den gewählten Kassier der Abteilung vertreten werden.

- (2) Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsbeirat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Aushang im Vereinsschaukasten (links neben dem Eingang des Vereinsheimes, Jahnstr. 3, Schwabhausen) und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
- Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Fand in der Versammlung eine Neuwahl des Vorstands statt, sind zusätzlich die Unterschriften des neuen Vorsitzenden des Vorstands und des Wahlleiters erforderlich. Jedes Mitglied ist berechtigt diese Niederschrift einzusehen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Hauptvereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens drei Wochen vor Durchführung der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsbeirats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und dafür Abteilungsaufnahmegebühren, einen Abteilungsbeitrag (§ 8 Abs. 2) und/oder sonstige Leistungen (§ 8 Abs. 4) zu beschließen.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke und der Vereinsordnungen bewegen muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von mindestens 2 Jahren. Die Abteilungsleitung soll mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Abteilungskassier bestehen.
- (3) Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel selbständig, unterliegen jedoch den Regelungen der Satzung, der Vereinsordnungen und den Weisungen des Vorstands/des Vereinsbeirats. Die Abteilungsleitung hat Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.
- (4) Mitglieder der Abteilungen müssen auch Mitglieder im Hauptverein sein.
- (5) Abteilungen können sich nicht selbst auflösen. Über die Auflösung entscheidet der Vereinsbeirat. Bei Auflösung fällt das Abteilungsvermögen an den Hauptverein.
- (6) Die Abteilungsleitung kann vom Vereinsbeirat von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß
 - a) gegen die Interessen des Vereins oder
 - b) gegen die Vereinssatzung oder
 - c) gegen Vereinsordnungen oder
 - d) gegen die betreffende Abteilungsordnung oder
 - e) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins kann einen Jugendbeirat bilden, um die Interessen der Jugendlichen abteilungsübergreifend zu vertreten. Ein Vertreter des Jugendbeirats erhält Sitz und Stimme im Vereinsbeirat.

Die Jugend wird gebildet von Vereinsmitgliedern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 16 Seniorenbeirat

Der Verein kann einen Seniorenbeirat bilden, um die Interessen der Senioren und der passiven Mitglieder abteilungsübergreifend zu vertreten.

Dem Seniorenbeirat können vom Vorstand besondere Angelegenheiten, insbesondere Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen übertragen werden.

Die vom Seniorenbeirat gefassten Beschlüsse gehen dem Vorstand als Empfehlung zu. Ein Vertreter des Seniorenbeirats erhält Sitz und Stimme im Vereinsbeirat.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen durch Vorstand, Abteilungen und Mitglieder im Internet, in sozialen Netzwerken und sonstigen Medien sowie Publikationen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich und dürfen dem Verein nicht schaden. Hierbei sind die Weisungen des Vorstands strikt einzuhalten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur

Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Schwabhausen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.10.2016 in Schwabhausen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwabhausen, den 21.10.2018